

Zweckverband zur Trinkwasserversorgung
und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung
und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien
- Bereich Abwasser -
für das Wirtschaftsjahr 2025**

Gemäß § 74 SächsGemO i. V. mit §§ 16 -21 der SächsEigBVO hat die Verbandsversammlung, Bereich Abwasser, des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien mit Beschluss-Nr. AW 02-2024 in ihrer Sitzung am 27.11.2024 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit:

1. dem Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	5.312 TEUR
mit Aufwendungen in Höhe von	5.285 TEUR
voraussichtlicher Gewinn/Verlust	27 TEUR
2. dem Liquiditätsplan mit dem Mittelzu-/Mittelabfluss	
- aus laufender Geschäftstätigkeit	178 TEUR
- aus Investitionstätigkeit	- 2.270 TEUR
- aus Finanzierungstätigkeit	762 TEUR
3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	0 EUR
4. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungs- ermächtigungen	0 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 150 TEUR

§ 3

Die Betriebskostenumlage der Mitgliedsgemeinden für die Straßenentwässerung gemäß § 16 Abs. 5 der Verbandssatzung beträgt für:

die Stadt Torgau:	174.949,32 EUR
die Gemeinde Dreiheide:	12.948,18 EUR
die Gemeinde Elsnig:	5.278,56 EUR

Die Investitionskostenumlage der Mitgliedsgemeinden für die Straßenentwässerung gemäß § 16 Abs. 5 der Verbandssatzung beträgt für:

die Stadt Torgau:	750.000,00 EUR
die Gemeinde Dreiheide:	0 EUR
die Gemeinde Elsnig:	0 EUR

Torgau, den 17. Dezember 2024



Simon
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.